

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C – 2014/00778]

18 MAART 2009. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 27 april 2007 houdende erkenningsvoorwaarden voor inrichtingen voor dieren en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 maart 2009 tot wijziging van het koninklijk besluit van 27 april 2007 houdende erkenningsvoorwaarden voor inrichtingen voor dieren en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren (*Belgisch Staatsblad* van 1 april 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2014/00778]

18 MARS 2009. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 27 avril 2007 portant les conditions d'agrément des établissements pour animaux et portant les conditions de commercialisation des animaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 mars 2009 modifiant l'arrêté royal du 27 avril 2007 portant les conditions d'agrément des établissements pour animaux et portant les conditions de commercialisation des animaux (*Moniteur belge* du 1^{er} avril 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2014/00778]

18. MÄRZ 2009 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

18. MÄRZ 2009 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Artikel 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, des Artikels 3, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, das Programmgesetz vom 9. Juli 2004 und das Gesetz vom 11. Mai 2007, des Artikels 5, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001, das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 und das Gesetz vom 23. Juni 2004, des Artikels 9, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 und das Gesetz vom 1. März 2007, des Artikels 10, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, des Artikels 11*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, des Artikels 12, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1995 und abgeändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2007, des Artikels 14, abgeändert durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 und des Artikels 44, abgeändert durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 45.650/3 des Staatsrates vom 16. Dezember 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 45.787/3 des Staatsrates vom 27. Januar 2009, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Volksgesundheit, der Ministerin der KMB und der Selbständigen, des Ministers des Klimas und der Energie und des Ministers für Unternehmung und Vereinfachung,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Abänderungsbestimmungen

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. September 2007, wird aufgehoben.

Art. 2 - Artikel 1*bis* desselben Erlasses, neu nummeriert durch den Königlichen Erlass vom 14. September 2007, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Einrichtung: je nach Fall Hobbyzuchtstätte, gewerbsmäßige Zuchtstätte oder Handel treibende Zuchtstätte für Hunde oder Katzen, Tierheim, Tierpension oder Handelsunternehmen für Tiere, die nicht zur Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in Bezug auf lebende Tiere nur Wirbellose oder Fische verkaufen, die als Fischköder dienen, und/oder lebende Fische, die in Becken gehalten werden und dazu bestimmt sind, in Weihern zu leben.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 1./1 bis 1./4 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:

„1./1 Hobbyzüchter: wer an derselben Adresse mindestens zwei Zuchtweibchen hält und pro Jahr nicht mehr als zehn Würfe Hunde oder Katzen aus der eigenen Zuchtstätte vermarktet,

1./2 gewerbsmäßigem Züchter: wer an derselben Adresse mehr als fünf Zuchtweibchen hält und pro Jahr mehr als zehn Würfe Hunde oder Katzen aus der eigenen Zuchtstätte vermarktet,

1./3 Handel treibendem Züchter: wer Würfe aus anderen Zuchtstätten als der eigenen vermarktet,

1./4 gelegentlichem Züchter: wer pro Jahr weniger als drei Würfe aufzieht,“.

c) Nummer 7 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Je nach Fall handelt es sich um den Dienst Wohlfinden der Tiere oder den Inspektionsdienst Wohlfinden der Tiere,“.

d) In Nr. 11 wird das Wort “Hundes” durch das Wort “Tieres” ersetzt.

Art. 3 - Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter “bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem sich die Einrichtung befindet,“ durch die Wörter “beim Dienst” ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter “entweder durch das Anbringen von Steuermarken auf dem Antrag oder” gestrichen.

b) Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

“Dem Formular für den Zulassungsantrag werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. eine Kopie des in Artikel 6 erwähnten Vertrags,

2. ein Beleg für die Zahlung der in § 1 bestimmten Kosten,

3. ein schematischer Plan der Einrichtung mit Angabe der Funktion und der Abmessungen der verschiedenen Räumlichkeiten.”

c) Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Für jede Erhöhung der maximalen Kapazität für Hunde oder Katzen der Einrichtung, jede Änderung der gehaltenen Arten und jede Erweiterung der Einrichtung wird ein neuer Zulassungsantrag eingereicht.”

d) Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

“§ 5 - Binnen fünfzehn Tagen nach Empfang schickt der Dienst eine Empfangsbestätigung, in der:

- der Antragsteller über die Bestimmung von § 6 Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels informiert wird,

- der Antragsteller, falls nötig, aufgefordert wird, seine Akte zu vervollständigen,

- der Antragsteller aufgefordert wird, die nötigen Schritte bei den anderen Verwaltungen für die Genehmigungen zu unternehmen, die nicht das Wohlfinden der Tiere betreffen,

Wenn die Verwaltungsakte vollständig ist, kann der Dienst eine vorläufige Zulassung ausstellen.”

e) Paragraph 5/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 5/1 - Wenn die Verwaltungsakte vollständig ist, führt der Inspektionsdienst Wohlfinden der Tiere einen Kontrollbesuch durch, auf dessen Grundlage dem Minister eine Stellungnahme hinsichtlich der Erteilung oder Nichterteilung einer endgültigen Zulassung abgegeben wird.”

f) Paragraph 6 wird wie folgt ersetzt:

“§ 6 - Der Minister erteilt die Zulassung nach Stellungnahme des Dienstes binnen vier Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags, wenn die im Gesetz und in seinen Ausführungserlassen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zulassung kann mit Einschränkungen in Bezug auf die Arten, die Rassen und die Anzahl Tiere erteilt werden.

Der Beschluss des Ministers gilt als positiv, wenn er nicht binnen der vorerwähnten Frist gefasst worden ist. In allen Fällen setzt der Beschluss über die Erteilung oder die Verweigerung einer endgültigen Zulassung der eventuell ausgestellten vorläufigen Zulassung von Rechts wegen ein Ende.

Die Zulassung ist gültig für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren und ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit an einer bestimmten Adresse, die Tierarten und die maximale Kapazität, die in der Zulassung bestimmt sind. Wenn die Einrichtung noch immer die im Gesetz und in seinen Ausführungserlassen festgelegten Bedingungen erfüllt, wird eine neue Zulassung vor dem äußersten Gültigkeitsdatum der vorherigen Zulassung ausgestellt, ohne dass hierfür die Einreichung eines neuen Zulassungsantrags oder die Zahlung einer Gebühr erforderlich ist.

Wenn die Zulassung verweigert wird, wird der Antragsteller so schnell wie möglich hiervon in Kenntnis gesetzt.”

g) Ein Paragraph 7/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 7/1 - Binnen dem Monat nach der Ausstellung der Zulassung, setzt der Dienst die betreffende Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis.”

h) Paragraph 9 wird wie folgt ersetzt:

“§ 9 - Unbeschadet des Artikels 34 § 2 des Gesetzes bieten der Verantwortliche und der Verwalter ihre Mitwirkung bei der Ausführung der Kontrolle der Einhaltung der durch das Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegten Bedingungen an, selbst wenn diese Kontrolle unangekündigt stattfindet. Dies gilt auch für Wohnräume, wenn diese im Zulassungsantrag vermerkt worden sind.”

Art. 4 - In Artikel 4 desselben Erlasses wird § 5 wie folgt ersetzt:

“§ 5 - Die Räumlichkeiten, in denen Tiere untergebracht werden, müssen über eine Feueralarmanlage verfügen.

Wenn die Einrichtung vom Wohnhaus des Verantwortlichen oder seines Personals entfernt ist oder wenn es keine ständige Überwachung gibt, wird eine Feueralarmanlage installiert, die die Umgebung alarmiert. Außerdem wird am Eingang der Einrichtung eine Telefonnummer der Person, die im Notfall außerhalb der Öffnungszeiten kontaktiert werden kann, auf lesbare Weise angebracht.”

Art. 5 - In demselben Erlass wird die Überschrift von Kapitel III Unterabschnitt 2 wie folgt ersetzt:

“Unterabschnitt 2 - Pflege der Tiere und Verwaltung der Einrichtung”.

Art. 6 - Artikel 5 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz werden zwischen den Wörtern “Pflege der Tiere” und den Wörtern “steht genügend” die Wörter “und die Verwaltung der Einrichtung” eingefügt.

2. Die Wörter "Artikel 8" werden durch die Wörter "Artikel 19/1" ersetzt.

b) In § 2 wird der Satz "Die Tiere verfügen über genügend Trinkwasser, wenn die Tierart es erfordert." wie folgt ersetzt:

"Die Tiere verfügen ständig über Trinkwasser."

Art. 7 - Artikel 6 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

In § 1 Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt ersetzt:

"1. in Hunde- und Katzenzuchtstätten:

- Hobbyzüchter: ein Besuch pro Quartal,
- gewerbsmäßige Züchter: ein Besuch pro Monat,
- Handel treibende Züchter: mindestens ein Besuch pro Monat,

2. in Tierheimen:

- ein Besuch pro Quartal (unabhängig von den dort gehaltenen Arten),
- ein Besuch pro Monat, wenn dort Hunde oder Katzen gehalten werden,

3. in Tierpensionen:

- ein Besuch pro Quartal bei höchstens zwanzig Plätzen für Hunde oder Katzen,
- ein Besuch pro Monat bei mehr als zwanzig Plätzen für Hunde oder Katzen,

4. in Tierhandelsunternehmen:

- ein Besuch pro Jahr in Unternehmen, in denen nur Fische gehalten werden,
- ein Besuch pro Quartal in Unternehmen, in denen Säugetiere, Vögel, Reptilien oder Amphibien gehalten werden."

Art. 8 - Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der Satz "Für die Berechnung der Abmessungen der Wurfzwinger wird nur die Mutter berücksichtigt, bis die Jungtiere das Alter von sieben Wochen erreicht haben." wie folgt ersetzt:

"Für die Berechnung der Abmessungen der Wurfzwinger wird nur die Größe der Mutter berücksichtigt. Diese Zwinger dürfen für die Mutter ab einer Woche vor dem Werfen und für die Jungen und ihre Mutter bis zum Absetzen benutzt werden. Weniger als sieben Wochen alte Hundewelpen oder Katzenjunge dürfen nicht alleine in einem Zwinger gehalten werden."

2. In Absatz 2 wird das Wort "zeitweilig" gestrichen.

3. Absatz 3 wird aufgehoben.

b) In § 4 wird der Satz "Außerdem verfügen Welpen über bearbeitbare Gegenstände zur Bereicherung ihres Umfelds." durch den Satz "Außerdem verfügen Hundewelpen ab dem Alter von vier Wochen über bearbeitbare Gegenstände zur Bereicherung ihres Umfelds." ersetzt.

5. Paragraph 5 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Für Katzen sind Gegenstände, auf die sie klettern können, und Gegenstände, an denen sie ihre Krallen schärfen können, vorhanden. Ruheplätze sind auf verschiedenen Ebenen vorgesehen."

d) Paragraph 8 wird wie folgt ersetzt:

"Einrichtungen für mehr als fünfzig ausgewachsene Tiere verfügen über einen Raum für Untersuchungen, Pflege und kleinere veterinärmedizinische Eingriffe. Sie verfügen zudem über einen Raum, der die Absonderung bestimmter Tiere ermöglicht.

Der Absonderungsraum ist vom Pflegeraum und von den anderen Tieren getrennt und befindet sich abseits von stark frequentierten Orten. Er muss über Folgendes verfügen:

- fließendes Wasser,
- Desinfektionsmittel,
- ausreichende Beleuchtung, um Eingriffe vornehmen zu können,
- Untersuchungstisch,
- Einzelkäfig,
- Steckdose,
- Mauern und Boden, die gewaschen und desinfiziert werden können."

Art. 9 - In Artikel 8 desselben Erlasses werden die Absätze zwei, drei und vier aufgehoben.

Art. 10 - In Artikel 9 § 3 desselben Erlasses wird das Wort "sechs" durch das Wort "sieben" ersetzt.

Art. 11 - Artikel 14 § 3 einziger Absatz desselben Erlasses wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Andere Vorrichtungen, wie Zerstäuber, können zugelassen werden, sofern der Verwalter oder der Verantwortliche nachweisen kann, dass ihre Benutzung artgerecht ist."

Art. 12 - Artikel 15 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz wird das Wort "ausgestattet" durch das Wort "bereichert" ersetzt.

Der Satz "Für Eidechsen ist eine UV-Beleuchtung und für Schlangen ist ein Versteck vorgesehen." wird wie folgt ersetzt:

"Für Eidechsen und pflanzenfressende Landschildkröten ist eine UV-Beleuchtung vorgesehen. Schlangen verfügen über die Möglichkeit, sich zu verstecken oder sich einigermaßen aus dem Blickfeld zurückzuziehen."

b) Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - In Vivarien für Chamäleons wird eine funktionierende Tropftränke installiert."

Art. 13 - In demselben Erlass wird die Überschrift von Kapitel III Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 wie folgt ersetzt: "Unterabschnitt 1 — Hobbyzuchtstätten und gewerbsmäßige Zuchtstätten für Hunde und Katzen".

Art. 14 - In Artikel 18 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern "bestimmten Weibchen" und dem Wort "enthält" die Wörter "ab dem ersten Decken" eingefügt.

Art. 15 - In Kapitel III Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 desselben Erlasses wird ein Artikel 19/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 19/1 - In Hunde- und Katzenzuchtstätten befasst sich fachkundiges Personal mit der Pflege und Sozialisierung der Tiere. Hierbei werden mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

1. Hobbyzuchtstätten: Täglich wird mindestens eine Stunde mit der Pflege und der Sozialisierung der Tiere verbracht,

2. Gewerbsmäßige Zuchtstätten:

a) wo weniger als zehn weibliche Zuchttiere gehalten werden: Täglich wird mindestens eine Stunde mit der Pflege und Sozialisierung der Tiere verbracht,

b) wo zehn bis zwanzig weibliche Zuchttiere gehalten werden: Täglich werden mindestens vier Stunden mit der Pflege und Sozialisierung der Tiere verbracht,

c) wo einundzwanzig bis fünfzig weibliche Zuchttiere gehalten werden: Täglich werden mindestens acht Stunden mit der Pflege und Sozialisierung der Tiere verbracht,

d) wo mehr als fünfzig weibliche Zuchttiere gehalten werden: Zusätzlich pro Gruppe von höchstens fünfzig Tieren werden täglich vier Stunden mit deren Pflege und Sozialisierung verbracht."

Art. 16 - In Kapitel III Abschnitt 4 desselben Erlasses wird ein Unterabschnitt 1/1 mit der Überschrift "1/1 - Handel treibende Zuchtstätten" eingefügt.

Art. 17 - In Unterabschnitt 1/1, eingefügt durch Artikel 16, wird ein Artikel 19/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 19/2 - § 1 - Ein Züchter darf Hunde oder Katzen aus anderen Zuchtstätten als der eigenen nur vermarkten, wenn er pro Jahr mindestens zehn Würfe aus der eigenen Zuchtstätte vermarktet."

Art. 18 - In denselben Unterabschnitt 1/1 wird ein Artikel 19/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 19/3 - § 1 - Für Tiere aus der eigenen Zuchtstätte hält der Handel treibende Züchter die in den Artikeln 18, 19 und 19/1 festgelegten Bedingungen ein.

§ 2 - Für Tiere aus anderen Zuchtstätten als der eigenen führt der Handel treibende Züchter ein Register gemäß dem Muster in Anlage X.

§ 3 - Die in § 2 erwähnten Daten werden binnen achtundvierzig Stunden nach jeder Änderung aktualisiert. Das Register steht den Kontrollbehörden jederzeit zur Verfügung und wird mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Daten dürfen auf computergestützte Weise fortgeschrieben werden, sofern sie während der oben erwähnten Dauer vollständig verfügbar bleiben."

Art. 19 - In denselben Unterabschnitt 1/1 wird ein Artikel 19/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 19/4 - § 1 - Zur Vermarktung von Würfen aus anderen Zuchtstätten als der eigenen verfügt der Handel treibende Züchter über einen Quarantänerraum, bei dem es sich nicht um einen der in Artikel 7 § 8 erwähnten Räume handelt.

Dieser Raum ist von den anderen Tieren und der Öffentlichkeit getrennt und befindet sich abseits von stark frequentierten Orten. Es ist ausreichend Platz vorhanden, um dort alle Tiere aus einer anderen Zuchtstätte gleichzeitig und unter Einhaltung der in Anlage II festgelegten Normen unterzubringen. Darüber hinaus muss dieser Quarantänerraum:

- ausreichend durchlüftet sein,

- mit einem soliden, waschbaren Boden und mit Wänden, die bis auf eine Höhe von einem Meter abwaschbar sind, ausgestattet sein,

- über warmes und kaltes Wasser verfügen.

Zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen werden Tiere aus verschiedenen Zuchtstätten in getrennten Gehegen untergebracht.

§ 2 - Die Dauer des Aufenthalts im Quarantänerraum beträgt mindestens fünf Tage. Dieser Zeitraum kann auf Empfehlung des Vertragstierarztes oder des Dienstes verlängert werden. Kein Tier darf den Quarantänerraum vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums verlassen, außer mit einer schriftlichen Rechtfertigung des Vertragstierarztes, die im Register seiner Besuche vermerkt ist.

§ 3 - Der Vertragstierarzt untersucht die aus anderen Zuchtstätten stammenden Tiere und erklärt sie für gesund und vermarktbar, bevor sie vermarktet werden. Das in Artikel 6 § 2 erwähnte Register der Besuche des Vertragstierarztes gilt als Nachweis dieser Untersuchung."

Art. 20 - In denselben Unterabschnitt 1/1 wird ein Artikel 19/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 19/5 - Ein Handel treibender Züchter verkauft nur Hunde oder Katzen, die:

1. aus zugelassenen Zuchtstätten stammen,

2. von einem gelegentlichen Züchter stammen; in diesem Fall trägt er die Angaben des Überlassers in das in Artikel 19/3 § 2 erwähnte Register ein und überprüft er, ob diese Angaben mit den Angaben seines Personalausweises übereinstimmen,

3. aus dem Ausland stammen, insofern der Minister festgestellt hat, dass:

a) das Herkunftsland in den eigenen Rechtsvorschriften seinen Hunde- und Katzenzüchtern mindestens die in Anlage III festgelegten Bedingungen auferlegt, oder

b) aus einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes hervorgeht, dass der Herkunftsbetrieb mindestens die in Anlage III festgelegten Bedingungen erfüllt."

Art. 21 - In denselben Unterabschnitt 1/1 wird ein Artikel 19/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 19/6 - Der Handel treibende Züchter achtet darauf, dass sich fachkundiges Personal mit der Pflege und Sozialisierung der Tiere befasst. Hierfür werden pro Gruppe von höchstens fünfundsiebzig Hunden oder Katzen aus anderen Zuchtstätten täglich mindestens zwei Stunden mit der Pflege und Sozialisierung der Tiere verbracht."

Art. 22 - In Artikel 20 § 1 desselben Erlasses werden zwischen dem Wort "Zucht" und den Wörtern "und Verkauf von Tieren" die Wörter ", Ankauf, Einführung aus einem anderen Land" eingefügt.

Art. 23 - Artikel 25 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 25 - § 1 - Der Verantwortliche für ein Tierhandelsunternehmen kann als Zwischenperson für die Vermarktung von Hunden und Katzen auftreten.

§ 2 - Im Tierhandelsunternehmen dürfen den Kunden Kataloge, Veröffentlichungen und Anzeigen mit Adressen, wo Katzen und Hunde gekauft werden können, zur Verfügung gestellt werden. Für jeden auf diese Weise vermarkteten Hund wird die Identifizierungsnummer deutlich angegeben.

§ 3 - Die in § 2 erwähnten Kataloge, Veröffentlichungen und Anzeigen werden zur Verfügung der Kontrollbehörden gehalten.

§ 4 - Wenn eine Einrichtung als Zwischenperson für die Vermarktung von Hunden auftritt, wird den Kunden die Liste der Fragen übermittelt, die in Anlage IX aufgenommen ist."

Art. 24 - Artikel 26 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) Die Paragraphen 1 bis 3 werden wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind in den Räumlichkeiten von öffentlich zugänglichen Handelsunternehmen anwendbar.

§ 2 - Für andere Tiere als Frettchen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten wird der korrekte wissenschaftliche Name lesbar auf den Unterkünften angebracht, in denen die Tiere gehalten werden.

Gibt es einen üblichen Tiernamen, wird er ebenfalls mindestens in der Sprache des Gebiets, in dem sich das Tierhandelsunternehmen befindet, vermerkt.

Der Minister kann die zu verwendenden taxonomischen Listen oder Nachschlagewerke bestimmen.

§ 3 - Tiere, die nicht verkauft werden dürfen, werden nicht ausgestellt."

b) Paragraph 4 wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Beschreibung der empfohlenen Haltungsbedingungen" werden durch die Wörter "praktische Beschreibung der empfohlenen Haltungsbedingungen" ersetzt.

2. Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Ein Thermometer und ein Hygrometer sind vorhanden und werden zur Verfügung der Kontrollbehörden gehalten."

c) Paragraph 6 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen den Wörtern "jede Art eine" und den Wörtern "Beschreibung der" das Wort "praktische" eingefügt.

2. In Absatz 2 wird der Satz "Ein Densimeter, ein System zur pH-Messung, ein Thermometer und ein Leitfähigkeitsmesser werden den Kunden und den Kontrollbehörden zur Verfügung gehalten." wie folgt ersetzt:

"Die geeigneten Messgeräte sind vorhanden und werden zur Verfügung der Kontrollbehörden gehalten."

Art. 25 - Im deutschen Text von Artikel 27 werden die Wörter "Verboten ist die Vermarktung von:" durch die Wörter "§ 1 - Verboten ist die Vermarktung von:" ersetzt.

Art. 26 - In denselben Erlass wird ein Artikel 27/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 27/1 - § 1 - In jeder Werbung für die Vermarktung von Hunden vermerkt der Verantwortliche für das Tier, sofern er nicht über eine Zulassung verfügt, die Identifizierungsnummer jedes vermarkteten Hundes.

§ 2 - Für Anzeigen im Internet gelten dieselben Bedingungen wie für Anzeigen in der gedruckten Presse.

§ 3 - Unter spezialisierter Presse oder spezialisierter Internetseite versteht man eine Zeitschrift beziehungsweise eine Internetseite, die ein garantiertes Minimum an regelmäßig angepassten redaktionellen Inhalten im Zusammenhang mit Haltung, Zucht oder Vermarktung von Tieren umfasst und deren darin inserierte Kleinanzeigen ausschließlich den Verkauf von Tieren oder direkt damit verbundenem Material betreffen.

Das im vorangehenden Absatz erwähnte spezialisierte Pressemedium kann der Käufer getrennt erhalten."

Art. 27 - In Kapitel IV Abschnitt 1 desselben Erlasses wird ein Artikel 28/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 28/1 - Bei Anschaffung eines Hundes oder einer Katze bei einem gelegentlichen Züchter hat der Käufer im Fall des Todes des Tieres ein Anrecht auf die Rückzahlung des Kaufpreises des Tieres. Diese Garantie gilt nur, wenn ein zugelassener Tierarzt die ersten Krankheitssymptome binnen den nachstehend festgelegten Zeiträumen festgestellt hat und insofern erwiesen ist, dass das Tier infolge einer der folgenden Krankheiten gestorben ist:

1. für Hunde:

a) Staupe: Zeitraum von zehn Tagen ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres,

b) Parvovirose: Zeitraum von zehn Tagen ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres,

c) Hepatitis contagiosa canis: Zeitraum von sechs Tagen ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres,

2. für Katzen:

a) Panleukopenie: Zeitraum von zehn Tagen ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres,

b) infektiöse Peritonitis: Zeitraum von zwanzig Tagen ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres,

c) Katzenleukose: Zeitraum von fünfzehn Tagen ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres."

Art. 28 - Artikel 30 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 30 - § 1 - Der Verantwortliche für die Zuchtstätte oder das Handelsunternehmen gibt beim Verkauf eines Hundes oder einer Katze eine Garantie über die Gesundheit des Tieres.

Dazu händigt er dem Käufer eine ordnungsgemäß ausgefüllte Garantiebescheinigung gemäß dem Muster in Anlage XI aus. Ein Exemplar dieser Bescheinigung wird mindestens sechs Monate lang vom Verkäufer aufbewahrt. Dieses Exemplar wird zur Verfügung der Kontrollbehörden gehalten.

§ 2 - Unbeschadet der anderen Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung von Tieren werden vermarktete Katzen anhand eines lesbaren Mikrochips identifiziert, der den ISO-Normen 11784: 1996 (E) und 11785: 1996 (E) entspricht und dessen Nummer in der in § 1 erwähnten Garantiebescheinigung vermerkt ist.

§ 3 - Unbeschadet der Rechte, die der Käufer gemäß den geltenden Rechtsmitteln und insbesondere den Artikeln 1641 und folgenden des Zivilgesetzbuchs geltend machen könnte, lässt die Garantie dem Käufer die Wahl zwischen der Rückzahlung des Kaufpreises, der Ersetzung des Tieres und der Teilrückzahlung des Tieres gemäß den in der in § 1 erwähnten Bescheinigung aufgeführten Bedingungen.

§ 4 - Wenn der Verkäufer dem Käufer neben den gesetzlichen Bedingungen eine zusätzliche Garantie anbietet, wird diese in einer getrennten Unterlage oder auf der in § 1 erwähnten Garantiebescheinigung in einer getrennten Rubrik nach den Unterschriften vermerkt.

§ 5 - Der Verwalter eines zugelassenen Tierhandelsunternehmens kann den Verkäufer beim Ankauf eines Hundes oder einer Katze von der Verpflichtung befreien, ihm die in vorliegendem Artikel erwähnte Garantiebescheinigung auszustellen.“

Art. 29 - Artikel 33 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 wird das Wort "Unternehmensnummer" durch das Wort "Zulassungsnummer" ersetzt.

b) Die Paragraphen 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

Art. 30 - In Kapitel V desselben Erlasses wird ein Artikel 34/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 34/1 - Nur die Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt 1 sind auf gelegentliche Züchter anwendbar."

Art. 31 - In Artikel 36 desselben Erlasses wird § 2 aufgehoben.

Art. 32 - In Kapitel V desselben Erlasses wird ein Artikel 36/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 36/1 - Der Minister kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Anlagen I, V, VI A, VI B, VII, VIII A, VIII B, VIII C, IX und X abändern."

Art. 33 - Im selben Erlass werden die Anlagen I und II durch die Anlagen I und II zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 34 - Im selben Erlass werden die Anlagen III und IV durch die Anlagen III und IV zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 35 - [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 36 - Im selben Erlass wird Anlage X durch die Anlage V zu vorliegendem Erlass ersetzt.

KAPITEL II — Schlussbestimmungen

Art. 37 - Die Artikel 4, 7, 8 Buchstabe d), 19, 20 und 34 des vorliegenden Erlasses treten am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 38 - Der für das Wohlbefinden der Tiere zuständige Minister, der für die KMB und die Selbständigen zuständige Minister und der für den Verbraucherschutz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. März 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der KMB und der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Minister des Klimas und der Energie

P. MAGNETTE

Der Minister für Unternehmung und Vereinfachung

V. VAN QUICKENBORNE

Anlage I zum Königlichen Erlass vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Anlage I zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Formular für den Zulassungsantrag

Füllen Sie vorliegenden Antrag in GROSSBUCHSTABEN aus

Fügen Sie vorliegendem Antrag Folgendes bei:

- ANLAGE V - ordnungsgemäß ausgefüllter Vertrag mit einem Tierarzt

- BELEG FÜR DIE ZAHLUNG der durch die Zulassung anfallenden Kosten

- schematischer Plan der Einrichtung mit Angabe der Funktion und der Abmessungen der verschiedenen Räumlichkeiten.

Dieser Antrag wird beim regionalen Zentrum des Inspektionsdienstes Wohlbefinden der Tiere eingereicht.

Zulassungsantrag für ein(e) <input type="checkbox"/> Hundezuchtstätte <input type="checkbox"/> Katzenzuchtstätte <input type="checkbox"/> Hunde-/Katzenpension <input type="checkbox"/> Tierheim <input type="checkbox"/> Tierhandelsunternehmen Tierarten: <input type="checkbox"/> Vögel <input type="checkbox"/> Fische <input type="checkbox"/> Nagetiere <input type="checkbox"/> Kaninchen <input type="checkbox"/> Frettchen <input type="checkbox"/> Amphibien <input type="checkbox"/> Reptilien <input type="checkbox"/> Sonstige	DEM INSPEKTIONSDIENST VORBEHALTENES FELD Datum des Empfangs der Akte Vorläufige Zulassung Stellungnahme des Dienstes: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> günstig mit Einschränkungen Endgültige Zulassung Gültigkeit Kopie an die Gemeindeverwaltung am
--	---

EINRICHTUNG	
Name	
Adresse	Nr. Briefkasten
Postleitzahl	Gemeinde/Stadt
Website	
Tel.	Fax E-Mail
Öffnungszeiten	

VERWALTER	
Name	
Adresse	
Postleitzahl	
Tel.	
Unternehmensnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen (gegebenenfalls)	
Nummer der Umweltgenehmigung (gegebenenfalls)	
Verfalldatum der Umweltgenehmigung	

Räumlichkeiten der Einrichtung

Aufzählung der verschiedenen Räume, in denen Tiere untergebracht sind

Personalbestand

Anzahl Personen, ihre Aufgaben und dafür aufgewendete Zeit, eventuelle Zeugnisse
--

B. Auskünfte über die Zuchtstätte

Art	Maximale Kapazität
Hundezuchtstätte: <input type="checkbox"/> Hobbyzuchtstätte <input type="checkbox"/> gewerbsmäßige Zuchtstätte <input type="checkbox"/> Handel treibende Zuchtstätte	

Art	Maximale Kapazität
Katzenzuchtstätte: <input type="checkbox"/> Hobbyzuchtstätte <input type="checkbox"/> gewerbemäßige Zuchtstätte <input type="checkbox"/> Handel treibende Zuchtstätte	

Bemerkungen des Dienstes:

Der Unterzeichnete, Antragsteller und Verwalter der Einrichtung, bescheinigt, dass die oben aufgeführten Angaben wahrheitsgetreu sind.

Am

Zu

Unterschrift des Verwalters

Gesehen, um Unserem Erlass vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der KMB und der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Minister des Klimas und der Energie

P. MAGNETTE

Der Minister für Unternehmung und Vereinfachung

V. VAN QUICKENBORNE

Anlage II zum Königlichen Erlass vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Anlage II zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Mindestabmessungen für die Haltung von Hunden und Katzen

I. MINDESTFLÄCHEN (m²) FÜR HUNDEZWINGER (1):

Anzahl Hunde	Widerristhöhe					
	unter 25 cm	unter 30 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
1	1	1,5	2	3	5	7
2	1,5	2	2,5	4	7	10
3	2	2,5	3	6	10	12
4	2,5	3	4	8	12	18
5	3	4	5	12	20	24
6	4	5	6	18	25	40
7	5	6	7	25	42	50
8	6	8	12	30	50	65
9	8	10	15	34	60	80
10	10	12	20	38	70	95

(1) Falls Hunde verschiedener Größen zusammen gehalten werden, muss für die Berechnung der Mindestfläche die Widerristhöhe des größten Hundes berücksichtigt werden.

II. MINDESTFLÄCHEN FÜR WURFZWINGER FÜR EINE HÜNDIN MIT WELPEN BIS ZUM ALTER VON SIEBEN WOCHEN:

Widerristhöhe der Mutter					
unter 25 cm	unter 35 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
1 m ²	1,5 m ²	2 m ²	3 m ²	3,5 m ²	5 m ²

III. MINDESTFLÄCHEN FÜR WURFZWINGER FÜR EINE HÜNDIN MIT WELPEN BIS ZUM ALTER VON ZEHN WOCHEN:

Widerristhöhe der Mutter					
unter 25 cm	unter 35 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
1,5 m ²	3 m ²	4 m ²	6 m ²	7 m ²	10 m ²

IV. MINDESTHÖHE FÜR HUNDEZWINGER:

Mindestens das Doppelte der Widerristhöhe des größten Hundes im Zwinger, bei einer Mindesthöhe von 75 cm.

V. MINDESTABMESSUNGEN FÜR KATZENZWINGER:

Mindestfläche: 1 m² pro Katze

Mindesthöhe: 1,80 m

VI. MINDESTFLÄCHEN FÜR WURFZWINGER FÜR EINE KATZE MIT JUNGEN BIS ZUM ALTER VON ZEHN WOCHEN:

Mindestfläche: 1 m² pro Katze mit Jungen

Mindesthöhe: 1,80 m

Gesehen, um Unserem Erlass vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der KMB und der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Minister des Klimas und der Energie

P. MAGNETTE

Der Minister für Unternehmung und Vereinfachung

V. VAN QUICKENBORNE

Anlage III zum Königlichen Erlass vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Anlage III zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Bedingungen für die Vermarktung von Hunden und Katzen aus anderen Ländern

1. Unterbringung

Die Tiere sind in Zwingern gezüchtet worden, die den nachstehenden Normen entsprechen. Der natürliche Tag- und Nachtrhythmus wird auch an Tagen, an denen die Einrichtung geschlossen ist, eingehalten.

I. MINDESTFLÄCHEN (m²) FÜR HUNDEZWINGER (1):

Anzahl Hunde	Widerristhöhe					
	unter 25 cm	unter 30 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
1	1	1,5	2	3	5	7
2	1,5	2	2,5	4	7	10
3	2	2,5	3	6	10	12
4	2,5	3	4	8	12	18
5	3	4	5	12	20	24
6	4	5	6	18	25	40

Anzahl Hunde	Widerristhöhe					
	unter 25 cm	unter 30 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
7	5	6	7	25	42	50
8	6	8	12	30	50	65
9	8	10	15	34	60	80
10	10	12	20	38	70	95

(1) Falls Hunde verschiedener Größen zusammen gehalten werden, muss für die Berechnung der Mindestfläche die Widerristhöhe des größten Hundes berücksichtigt werden.

II. MINDESTFLÄCHEN FÜR WURFZWINGER FÜR EINE HÜNDIN MIT WELPEN BIS ZUM ALTER VON SIEBEN WOCHEN:

Widerristhöhe der Mutter					
unter 25 cm	unter 35 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
1 m ²	1,5 m ²	2 m ²	3 m ²	3,5 m ²	5 m ²

III. MINDESTFLÄCHEN FÜR WURFZWINGER FÜR EINE HÜNDIN MIT WELPEN BIS ZUM ALTER VON ZEHN WOCHEN:

Widerristhöhe der Mutter					
unter 25 cm	unter 35 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
1,5 m ²	3 m ²	4 m ²	6 m ²	7 m ²	10 m ²

IV. MINDESTHÖHE FÜR HUNDEZWINGER:

Mindestens das Doppelte der Widerristhöhe des größten Hundes im Zwinger, bei einer Mindesthöhe von 75 cm.

V. MINDESTABMESSUNGEN FÜR KATZENZWINGER:

Mindestfläche: 1 m² pro Katze

Mindesthöhe: 1,80 m

VI. MINDESTFLÄCHEN FÜR WURFZWINGER FÜR EINE KATZE MIT JUNGEN BIS ZUM ALTER VON ZEHN WOCHEN:

Mindestfläche: 1 m² pro Katze mit Jungen

Mindesthöhe: 1,80 m

2. Pflege der Tiere

Die Tiere werden mindestens zweimal täglich kontrolliert.

Die Weibchen werfen nicht mehr als zweimal pro Jahr.

Für die Pflege der Tiere steht genügend fachkundiges Personal zur Verfügung. Diese Personen schenken der Sozialisierung der Tiere besondere Beachtung.

Hochträchtige Weibchen und Weibchen mit nicht abgesetzten Jungtieren verfügen über angemessenes Nestmaterial. Welpen verfügen über bearbeitbare Gegenstände zur Bereicherung ihres Umfelds.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der KMB und der Selbständigen
Frau S. LARUELLE

Der Minister des Klimas und der Energie
P. MAGNETTE

Der Minister für Unternehmung und Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Mindestabmessungen für die Haltung von Tieren

TABELLE 1 - MINDESTABMESSUNGEN DER KÄFIGE FÜR KLEINE NAGETIERE UND KANINCHEN:

a) Käfige für kleine Nagetiere:

Art	Fläche (cm ² pro Tier)				Höhe (cm)		Besondere Anforderungen
	Einzelhaltung		Gruppenhaltung				
Chinchilla	3 000		1 500		80		- mindestens zwei Ebenen - Sandbad - Möglichkeit, sich zu verstecken - Äste
Meerschweinchen 1 500	jung (bis 500Gramm)	ausgewachsen	jung (bis 500Gramm)	ausgewachsen	jung (bis 500Gramm)	ausgewachsen	...
	1 500	2 000	750	1 200	25	30	
Degu (Octodon degus)	1 500		750 bei einer Mindestfläche von 1 500		50		- benagbare Gegenstände - Klettermöglichkeiten - Sandbad
Tamias sibiricus (Sibirisches Streifenhörnchen)	1 500		375 bei einer Mindestfläche von 1 500		50		Klettermöglichkeiten
Tamias striatus (Ostamerikanisches Streifenhörnchen)	1 500		750 bei einer Mindestfläche von 1 500		50		Klettermöglichkeiten
Echte Rennmäuse und Rennratten	1 000		200 bei einer Mindestfläche von 1 000		25		- benagbare Gegenstände - Sandbad
Hamster	1 000		200 bei einer Mindestfläche von 1 000		20		benagbare Gegenstände
Ratte	jung	ausgewachsen	jung	ausgewachsen	jung	ausgewachsen	...
	1 000	1 500	200 bei einer Mindestfläche von 1 000	375 bei einer Mindestfläche von 1 500	25	30	
Maus	1 000		100 bei einer Mindestfläche von 1 000		15		...

b) Käfige für Kaninchen:

Gewicht des Tieres (kg)	Fläche (cm ² pro Tier)		Breite (cm)	Höhe (cm)
	Einzelhaltung	Gruppenhaltung		
unter 1 kg	2 000	1 200	30	30
über 1 kg	3 000	2 500	40	40

TABELLE 2 - MINDESTNORMEN FÜR KÄFIGE FÜR FRETTCHE:

Mindestfläche: 0,2 m² pro Tier, bei einem Minimum von 0,5 m² pro Käfig
Mindesthöhe: 0,5 m

TABELLE 3 - MINDESTNORMEN FÜR KÄFIGE FÜR VÖGEL:

Länge des Vogels (l)	KÄFIGE		VOLIEREN
	Volumen pro Vogel bei Einzelhaltung (cm ³)	Volumen pro Vogel bei Gruppenhaltung (cm ³)	Volumen pro Vogel (cm ³)
bis zu 12 cm (kleine Exoten)	9 000	5 000	12 500

Länge des Vogels (1)	KÄFIGE		VOLIEREN
	Volumen pro Vogel bei Einzelhaltung (cm ³)	Volumen pro Vogel bei Gruppenhaltung (cm ³)	Volumen pro Vogel (cm ³)
bis zu 16 cm (Kanarienvögel)	9 000	6 400	16 000
bis zu 18 cm (Sittiche, Agaporniden, große Kanarienvögel)	9 000	8 000	20 000
bis zu 20 cm (kleine Papageien)	19 000	9 600	24 000
bis zu 25 cm (exotische Stare, Drosseln und Tauben)	50 000	20 000	80 000
bis zu 30 cm (große exotische Vögel und Loris)	75 000	25 000	100 000
bis zu 40 cm (Amazonen, Graupapageien)	75 000	60 000	150 000
über 40 cm (Aras)	360 000	450 000	1 000 000

(1) Die Länge wird vom Kopf bis zum Schwanzende gemessen.
Die Vogelarten werden nur als Hinweis angegeben.

TABELLE 4 - MINDESTABMESSUNGEN FÜR VIVARIEN

(in cm: L = Länge, B = Breite, H = Höhe)

a) Schlangen

Einzeln gehaltene Schlangen (Länge des Tieres als Gesamtlänge)

Terrestrische Arten:

H*: mindestens 1/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm

B: mindestens 1/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm

L: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm

Arboreale und semiarboreale Arten:

H*: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

B: mindestens 1/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm

L: mindestens 1/2 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm

In Gruppen gehaltene Schlangen (höchstens fünf Tiere, Länge des Tieres als Gesamtlänge)

Die Abmessungen des Vivariums beziehen sich auf das größte Tier.

Terrestrische Arten:

H*: mindestens 1/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 30 cm

B**: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 30 cm

L: mindestens die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 30 cm

Arboreale und semiarboreale Arten:

H*: mindestens die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm für Tiere, die bis zu 40 cm lang sind, und bei einem Minimum von 80 cm für Tiere, die länger als 40 cm sind

B**: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

L: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

Für mehr als zwei Meter lange Schlangen können die Abmessungen verringert werden bis auf:

H*: mindestens 1/2 der Länge des Tieres

B: mindestens 1/2 der Länge des Tieres

L: mindestens 3/4 der Länge des Tieres

*: Wenn die Berechnung einen Wert von mehr als 2 m ergibt, ist eine Höhe von 2 m zugelassen.

** : Wenn die Berechnung einen Wert von mehr als 1 m ergibt, ist für weniger als 2 m lange Schlangen eine Breite von 1 m zugelassen.

b) Schildkröten

Mindestfläche des Vivariums = $3 \times N \times PL^2$ bei Mindestabmessungen von 60 cm auf 30 cm pro Terrarium.

Mindesthöhe des Vivariums = mindestens der Wert der PL, bei einem Minimum von 30 cm.

N ist die Anzahl Schildkröten im Terrarium und PL ist die Panzerlänge der größten Schildkröte im Vivarium.

b.1) *Terrestrische und halbaquatische Arten*

Höchstens zwanzig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen.

Für halbaquatische Arten hängen die Größe und die Tiefe des Wasserteils von der Art ab.

Eine Erdbodenfläche von mindestens 1/4 der Mindestnorm des Vivariums und eine Wärmelampe müssen vorhanden sein.

b.2) Aquatische Arten

Für Wasserschildkröten muss eine Erdoberfläche, die mindestens 10 Prozent der Mindestnorm des Vivariums entspricht, und eine Wasserfläche, die mindestens 80 Prozent der Mindestnorm des Vivariums entspricht, vorhanden sein.

Die Tiefe des Wasserteils beträgt mindestens so viel wie die Breite des Brustschilds der größten Schildkröte, damit sie sich umdrehen kann.

c) Eidechsen und Krokodile

Die Abmessungen beziehen sich immer auf das größte Tier, Länge des Schwanzes einbegriffen.

Nicht mehr als fünfundzwanzig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen.

Krokodile, große Varanidae und große Teiidae (mehr als 100 cm): niemals mehr als fünf Tiere pro Vivarium.

Höchstens zehn Tiere

Terrestrische Arten:

H: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

B: mindestens 1/2 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

L: mindestens 2 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm

Arboreicole und semiarboreicole Arten:

H: mindestens 2 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

B: mindestens 1/2 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

L: mindestens 2 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm

Mehr als zehn und höchstens fünfundzwanzig Tiere

Terrestrische Arten:

H: mindestens 1 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm

B: mindestens 1 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm

L: mindestens 3 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

Arboreicole und semiarboreicole Arten:

H: mindestens 2 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 80 cm

B: mindestens 1 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm

L: mindestens 3 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

d) Amphibien

Die Abmessungen beziehen sich immer auf das größte Tier, Länge des Schwanzes einbegriffen (für Schwanzlurche).

Terrestrische Arten:

Weniger als 5 cm lange Tiere:

Bei weniger als zehn Tieren:

H: in allen Fällen mindestens 35 cm

B: in allen Fällen mindestens 30 cm

L: in allen Fällen mindestens 35 cm

Bei mehr als zehn Tieren (höchstens dreißig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen):

H: in allen Fällen mindestens 40 cm

B: in allen Fällen mindestens 40 cm

L: in allen Fällen mindestens 60 cm

Mehr als 5 cm lange Tiere (höchstens zwanzig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen):

H: in allen Fällen mindestens 40 cm

B: mindestens 5 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

L: mindestens 10 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

Arboreicole Arten:

Weniger als 5 cm lange Tiere:

Bei weniger als zehn Tieren:

H: in allen Fällen mindestens 60 cm

B: in allen Fällen mindestens 30 cm

L: in allen Fällen mindestens 35 cm

Bei mehr als zehn Tieren (höchstens dreißig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen):

H: in allen Fällen mindestens 60 cm

B: in allen Fällen mindestens 40 cm

L: in allen Fällen mindestens 40 cm

Mehr als 5 cm lange Tiere (höchstens zwanzig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen):

H: in allen Fällen mindestens 80 cm

B: mindestens 5 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

L: mindestens 10 × die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

Aquatische Arten:

Körperlänge (Nase bis Schwanzende)	Mindestvolumen Wasser bis zu 5 Tieren	Zusätzliches Wasservolumen bei mehr als 5 Tieren
höchstens 10 cm	5 Liter	0,5 Liter/Tier
mehr als 10 cm und weniger als 20 cm	10 Liter	1 Liter/Tier
ab 20 cm	20 Liter	2 Liter/Tier

TABELLE 5 - MINDESTNORMEN FÜR AQUARIEN (1)

a) Süßwasserfische

Länge der Fische	Mindestvolumen Wasser (in Litern, Filter nicht einbegriffen)
höchstens 5 cm	40
mehr als 5 cm und weniger als 10 cm	60
ab 10 cm	100

Diese Normen gelten weder für männliche Kampffische (*Betta splendens*) noch für Eier legende Zahnkarpfen (*Cyprinodontidae*), die unter folgenden Bedingungen gehalten werden können:

Betta splendens 0,5 Liter Wasser

Cyprinodontidae 10 Liter Wasser mit einer Mindestdiefe von 15 cm

b) Salzwasserfische

Länge der Fische	Mindestvolumen Wasser (in Litern, Filter nicht einbegriffen)
höchstens 15 cm	180
über 15 cm	250

(1): Die Anzahl Fische pro Aquarium muss dem Wasservolumen und dem Filtrier- und Belüftungsvermögen des Aquariums angepasst werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 18. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der KMB und der Selbständigen
Frau S. LARUELLE

Der Minister des Klimas und der Energie
P. MAGNETTE

Der Minister für Unternehmung und Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

